

Martins*Klippenweg 10*61250 Usingen
An die Ortsbeiräte Eschbach

Abschaffung der Straßenausbaubeitragsatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

überall in Hessen werden die Straßenbeiträge abgeschafft. Inzwischen ist die umstrittene Abgabe in ca. 120 von 423 Kommunen Geschichte. Auch in Usingen wird seit einiger Zeit über Straßenbeiträge debattiert.

Wie könnte es weitergehen?

Die Änderung der gesetzlichen Grundlagen durch den sog. 5-Punkte-Plan wurden am 24. Mai 2018 im Hessischen Landtag beschlossen. Im Einzelnen.

Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben (KAG)

- In § 11 Abs. 1 S. 2 wird das Wort „sollen“ durch „können“ ersetzt.
„Die Gemeinden können für den Um- und Ausbau.. Beiträge erheben“.
- Nach § 11 Abs. 12 muss der Beitragsschuldner kein berechtigtes Interesse mehr für eine Ratenzahlung nachweisen.
- Nach § 11 Abs. 12 S. 3 wird die maximale Dauer einer Ratenzahlung von fünf auf zwanzig Jahre verlängert.
- Nach § 11 Abs. 12 S. 4 verringert sich der Höchstzinssatz von 3% auf 1% über dem Basiszinssatz nach S 247 BGB.
- Nach § 14 Abs. 4 können Beitragspflichtige aus den Jahren 2017 / 2018 bis zum 31.12.2018 einen Ratenzahlungsantrag nach den neuen Vorschriften stellen

Hessische Gemeindeordnung (HGO)

- Dem § 93 Abs. 2 HGO wurden folgende Sätze angefügt: „Von der Verpflichtung, Entgelte vorrangig zu erheben, sind Straßenbaubeiträge nach den §§ 11 und 11a des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2014.. ausgenommen. § 92 Abs.4 HGO (Haushaltsausgleich) bleibt unberührt.“

Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbaubeiträgen

- Städte und Gemeinden, die sich entscheiden, auf das System der wiederkehrenden Beiträge umzustellen, erhalten 5 EUR je Einwohner, mindestens aber 20.000 EUR pro Abrechnungsgebiet.

Diese veränderten gesetzlichen Regelungen entsprechen zwar nicht den Forderungen der SPD - Landtagsfraktion und denen der Bürgerinitiativen nach landesweiter Abschaffung, es besteht jedoch nun für jede Kommune die Möglichkeit, die Satzung abzuschaffen.

Gemäß **Erlass des Innenministeriums** vom 22.06.2018, GZ IV2-15i10 wird bestätigt, dass die Kommunen Investitionskredite aufnehmen können und dürfen, um Straßensanierungen zu finanzieren. Die Aufsichtsbehörden wurden angewiesen, Kredite zur Finanzierung von Straßensanierungen nicht abzulehnen. Damit besteht jetzt auch die Möglichkeit, über Investitionskredite die Sanierung von Straßen zu finanzieren.

(https://hnnn.hessen.de/sites/default/files/media/hmdis/18_6_22_erlass_strassenbeitraeg_endf_O.pdf)

Im Einzelnen:

- Der früher geltende Vorrang der Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach KAG gegenüber Steuern gilt nicht mehr. Damit ist die gesetzliche Pflicht selbst für defizitäre Kommunen entfallen, Straßenbeiträge zu erheben. Die Aufsichtsbehörden haben keine rechtliche Grundlage mehr, die Erhebung von Straßenbeiträgen zu fordern und das mit aufsichtsbehördlichen Mitteln durchzusetzen bzw. die Aufhebung von örtlichen Straßenbaubeitragsatzungen zu beanstanden.
- Die Abschaffung der Pflicht zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen rechtfertigt allerdings nicht, auf die gesetzliche Verpflichtung zum Haushaltsausgleich zu verzichten. Ein Verzicht auf die Einnahmen aus Straßenbaubeiträgen muss daher aus allgemeinen Deckungsmitteln oder über den Weg der Aufwandsreduzierung kompensiert werden.
- Durch den Verzicht auf die Erhebung von Straßenbeiträgen wird es in vielen Fällen zu erhöhten Kreditaufnahmen kommen. Die gesetzliche Neuregelung wirkt insoweit auch auf die Regelung des §93 Abs. 3 HGO wonach Kredite nur subsidiär aufgenommen werden dürfen. Es ist daher nicht zulässig, die gesetzliche Grundentscheidung für die kommunale Wahlfreiheit dadurch zu konterkarieren, dass Kreditgenehmigungen mit dem Hinweis auf die weiter bestehende Möglichkeit der Beitragserhebung versagt werden.

- Maßstab für Kreditgenehmigungen ist ab 2019 §92 Abs. 5 HGO. Danach muss neben dem ausgeglichenen ordentlichen Ergebnis der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit so hoch sein, dass damit mindestens die ordentliche Tilgung finanziert werden kann.

Aus unserer Sicht kann der Fokus auf zwei Modelle gerichtet werden:

(1) Wird eine Straße saniert, können die Kosten aktiviert werden, das Anlagevermögen wird erhöht. Wird zur Finanzierung ein Kredit aufgenommen, stehen sich das erhöhte Anlagevermögen und die Verbindlichkeiten der Kredite gegenüber und gleichen sich aus. Die Kommune muss dann lediglich Zins und Tilgung leisten. Bei den derzeitigen Zinsen dürfte das sicher kein Problem sein. **Die gleiche Situation entsteht im Übrigen auch** wenn die Beitragspflichtigen die nunmehr mögliche **Ratenzahlung über 20 Jahre** in Anspruch nehmen. Auch dann muss die Straßensanierung ggfs. fremdfinanziert werden, die Kommune wird zur „Bank“. Günstig wirkt sich der Wegfall der Verwaltungskosten für die Erstellung und Bearbeitung von Bescheiden, Widersprüchen etc. aus, nach Angaben von Fachleuten handelt es sich in der Regel um ca. 25 Prozent der Einnahmen.

(2) Desweiteren wird die in 2019 auslaufende Gewerbesteuerumlage dafür sorgen, dass in Usingen **mehr Geld** zur Verfügung steht. Auch wenn wir mit der Vorgehensweise der schwarz-grünen Koalition beim Gesetz Starke Heimat Hessen nicht einverstanden sind: Usingen hat ab 2020 jährlich **voraussichtlich knapp 100.000 € mehr** zur Verfügung (hier aktuelle Zahlen des Hess. Finanzministeriums).

Die Zuweisungen sollen als Pauschale erfolgen, eine strikte Zweckbindung ist nicht vorgesehen. Dazu der kommunalpolitische Sprecher der CDU-Landtagsfraktion: „Weiterhin entlastet auch dieses Geld die kommunalen Haushalte unmittelbar und schafft somit auch Freiräume vor Ort für die Finanzierung der Straßenbeiträge. Es muss daher nicht explizit erwähnt werden, dass dieses Geld auch für die „Erneuerung der Infrastruktur“ verwendet werden kann.“

Die Einnahmen aus Strabs lagen in 2015 bis 2017 bei jährlich knapp 180.000 Euro abzgl. geschätzten 25 % Erhebungsaufwand, der zukünftige Bedarf sei „gleichbleibend“.

In vielen hessischen Kommunen wurden inzwischen die Beiträge abgeschafft. Niemand kann dem Beitragspflichtigen erklären, worin sein „nicht nur vorübergehender Vorteil“ bestehen soll im Vergleich zu anderen Nutzern einer Straße. Eine dahingehende Verfassungsbeschwerde wurde vom BverfG angenommen. Leider ist derzeit die Erhebung der „Strabs“ immer noch nach Landesgesetz möglich, aber Sie vor Ort haben die Möglichkeit, fair miteinander umzugehen und die Straßeneiträge abzuschaffen. Dafür muss man nicht auf Schwimmbad oder Vereinsförderung verzichten.

Beitragsfreier Klippenweg
BÜRGER *GEGEN*
INITIATIVE
STRABS

Diese Diskussion findet vielerorts statt und manche Kommune tut sich schwer. Trotzdem setzt sich selbst in weniger betuchten Kommunen die Vernunft durch, sie schaffen ab. Anbei dazu die aktuelle Liste, dort finden Sie auch Gemeinden wie Sontra, Hungen oder Meinhard etc., eher weniger finanzkräftig. Die Bürger erwarten von den von ihnen Gewählten, dass ihre Interessen nachdrücklich vertreten werden.

Bitte handeln Sie im Sinne Ihrer Bürger und bringen Sie als Gemeindevertreter einen Antrag auf Abschaffung der Straßenbeitragssatzung zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung ein. Der Antrag kann übrigens auch eine Regelung für rückwirkende Erstattungen beinhalten.

Vielen Dank im Voraus !

Mit freundlichen Grüßen

J. Martins

Initiative Beitragsfreier Klippenweg

Tabelle1

https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/starke_heimat_hessen_-_modellberechnungen_alphabetisch_sortiert_-_stand_28._oktob_191028_Übersicht_Starke_Heimat_-_Schlüsselzuweisungen_auf_Basis_KFA_2020_ohne_Landkreise.xlsx (28.10.2019)

Auszug für **USINGEN**

GKZ	Kommune	Belastung – Abschöpfung Heimatumlage (75 %) zugunsten der kommunalen Familie (Hochrechnung gesamt 400 Mio. Euro)	Zuwachs der Gewerbe- steuer- einnahmen	zusätzliche Schlüsselzu- weisungen durch die Heimatumlage im KFA 2020*	Rechnerischer Erhöhungsbetrag für Kindertages- einrichtungen (120,7 Mio. Euro)	Fördermittel Verwaltungs- kräfte Schule	Digitalisierung d Kommunen
06434011	Usingen	400.581	133.527	266.958	239.153	0	35.83

* Zur Ermittlung dieser Beträge wurden die Schlüsselzuweisungen für das Ausgleichsjahr 2020 einer Berechnung gegenübergestellt, bei der die Schlüsselzuweisungen um 118 Mio. Euro reduziert ist. Dabei wirken sich die Kreditierung sowie die Solidaritätsumlage in den beiden Berechnungen unterschiedlich auf die Teilschlüsselmassen aus, weshalb die ausgewiesenen Beträge der kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden in der Summe nicht 100% ergeben können.

** Hinsichtlich der Aufteilung nach der GKZ ist zu berücksichtigen, dass nicht jede Kommune aufgeführt werden kann, in der sich ein Krankenhaus befindet. Beispiel: Die Kreiskliniken Kassel mit Sitz in Hofgeismar sind ein Krankenhaus im Rechtssinne mit den zwei Standorten Hofgeismar und Wolfhagen. In der Liste der „geförderten Kommunen“ kann nur der Standort Hofgeismar, d. h. der Sitz der Trägergesellschaft, aufgeführt werden, da die Krankenhäuser in beiden Standorten unter der Pauschalförderung relevanten Zahlen (noch) nicht gesondert nach Standorten mitteilen können, sondern nur für das Krankenhaus (im Rechtssinne) insgesamt.

Der kommunalpolitische Sprecher der CDU Landtagsfraktion auf Anfrage am 9. September 2019:

„In der Tat ist es den Kommunen ja nach geltender Gesetzeslage jetzt schon möglich, die Straßenbeiträge abzuschaffen. Das „Starke Heimat Hessen“-Gesetz erhalten insbesondere die finanzschwachen Kommunen im ländlichen Raum mehr Geld. 80 Prozent der Hessischen Kommunen bekommen 2020 erneut mehr Geld durch diese „Umverteilung“. 50% der Mittel sind frei verfügbar. Weitere 25% der Gelder umfassen die Erhöhung der Kindergartenpauschalen, welche das Land den Kommunen insofern entlastet auch dieses Geld die kommunalen Haushalte unmittelbar und schafft somit auch Freiräume vor Ort für die Straßenbeiträge.“

Es muss daher nicht explizit erwähnt werden, dass dieses Geld auch für die „Erneuerung der Infrastruktur“ verwendet werden kann.